

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Dautphetal

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30.04.2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S.134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal in ihrer Sitzung am 18. Juni 2018 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dautphetal beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren zu entrichten. Zunächst gebührenpflichtig ist derjenige erziehungs-/personensorgeberechtigte Elternteil, der Kindergeld nach den Bestimmungen des Bundeskindergeldgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177) zuletzt geändert durch Art. 8 G des Gesetzes vom 23.06. 2017 (BGBl. I S. 1682, 1690) erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt, wird der andere Elternteil ebenfalls gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, für den vollen Monat zu entrichten. Sie wird für die Betreuungszeit nach § 4 der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen gezahlt und ist auch dann voll zu entrichten, wenn die Betreuungszeit nicht voll in Anspruch genommen wird.

§ 2

Benutzungsgebühren und -entgelte

- (1) Als Benutzungsgebühren und -entgelte sind zu zahlen:
 - die Betreuungsgebühren gegliedert in Basismodule und Pauschalen sowie
 - die Verpflegungsentgelte.
- (2) Die Betreuungsgebühr für Basismodule beträgt für das einzelne Kindergartenkind (von Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt):

		Gebühr	Ermäßigte Gebühr gemäß § 2 Abs. 9
Modul A	Betreuungszeit mindestens 15 und höchstens 25 Wochenstunden	128 €/Monat	0 €/Monat
Modul B1	Betreuungszeit mehr als 25 und höchstens 30 Wochenstunden	136 €/Monat	0 €/Monat
Modul B2	Betreuungszeit mehr als 30 und höchstens 35 Wochenstunden	144 €/Monat	8 €/Monat
Modul C	Betreuungszeit mehr als 35 und unter 45 Wochenstunden	160 €/Monat	24 €/Monat
Modul D	Betreuungszeit mindestens 45 und	176 €/Monat	40 €/Monat

	höchstens 55 Wochenstunden		
--	----------------------------	--	--

- (3) Die Betreuungsgebühr für Basismodule beträgt für das einzelne unterdreijährige Kind (Alter: vollendeter 12. Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) in einer offenen (alterserweiterten) Gruppe

Modul A	Betreuungszeit mindestens 15 und höchstens 25 Wochenstunden	160 €/Monat
Modul B1	Betreuungszeit mehr als 25 und höchstens 30 Wochenstunden	170 €/Monat
Modul B2	Betreuungszeit mehr als 30 und höchstens 35 Wochenstunden	180 €/Monat
Modul C	Betreuungszeit mehr als 35 und unter 45 Wochenstunden	200 €/Monat
Modul D	Betreuungszeit mindestens 45 und höchstens 55 Wochenstunden	220 €/Monat

- (4) Die Betreuungsgebühr für Basismodule beträgt für das einzelne Krippenkind (Alter: vollendeter 12. Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres)

Modul A	Betreuungszeit mindestens 15 und höchstens 25 Wochenstunden	192 €/Monat
Modul B1	Betreuungszeit mehr als 25 und höchstens 30 Wochenstunden	204 €/Monat
Modul B2	Betreuungszeit mehr als 30 und höchstens 35 Wochenstunden	216 €/Monat
Modul C	Betreuungszeit mehr als 35 und unter 45 Wochenstunden	240 €/Monat
Modul D	Betreuungszeit mindestens 45 und höchstens 55 Wochenstunden	264 €/Monat

- (5) Bei Inanspruchnahme der angebotenen Betreuungsleistungen werden folgende Gebührenpauschalen erhoben:

Zusatzdienstpauschale	Für eine Überschreitung der vereinbarten täglichen Betreuungszeit je angefangene halbe Stunde	15,00 €/Fall
Gastkindpauschale	Betreuungszeit bis 5 Stunden/Tag	7,50 €/Tag
Ferienpauschale	Betreuungstag im Ferienkindergarten (Angebot mit zusätzlichem Personalaufwand)	15,00 €/Tag

- (6) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine im Bedarfsplan der Gemeinde enthaltene Kindertageseinrichtung, dann ermäßigen sich die Gebühr nach den Absätzen 2, 3 und 4 für das zweite Kind auf 50 % und für das dritte Kind auf 25 %; jedes weitere Kind ist von Betreuungsgebühren befreit. Grundsätzlich gilt das älteste Kind als erstes Kind.
- (7) Ein Betreuungsplatz kann auf zwei Kinder aufgeteilt werden, wenn die Kinder nicht gleichzeitig betreut werden. Die Betreuungsgebühr beträgt für jedes Kind 62,5 % der Basisgebühr.
- (8) Die für Speisen, Getränke und sonstige Lebensmittel anfallenden Kosten sind für jeden Tag der angemeldeten Teilnahme des Kindes seitens der gesetzlichen Vertreter zu erstatten.
- (9) Für eine Betreuung im Kindergarten ab dem vollendeten 3. Lebensjahr reduzieren sich die Gebühren gem. § 2 Abs. 2 maximal um die Höhe der Landesförderung gem. § 32 c HKJGB. Für die Betreuungsgebühr von Geschwisterkindern gilt Entsprechendes.

- (10) Wird ein Betreuungsplatz in einer Krippe durch Entscheidung des Trägers von einem Kind weiter belegt, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, so wird eine Gebühr nach § 2 Abs. 2, ermäßigt maximal um die Höhe der Landesförderung nach § 32 Abs. c HKJGB, erhoben. Die Gebühr nach § 2 Abs. 2 ermäßigt sich für Geschwisterkinder maximal um die Höhe der genannten Landesförderung.
- (11) Wird ein Betreuungsplatz in einer Krippe auf Wunsch der Eltern von einem Kind weiter belegt, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, ermäßigt sich die Gebühr nach § 2 Abs. 4 um die Landesförderung gem. § 32 c HKJGB. Die Gebühr nach § 2 Abs. 4 ermäßigt sich für Geschwisterkinder maximal um die Höhe der genannten Landesförderung.
- (12) Im Fall einer Zurückstellung eines schulpflichtigen Kindes von der Einschulung erfolgt auch für das dann folgende Betreuungsjahr eine entsprechende Gebührenreduzierung.
- (13) Für die Betreuung von Kindern in der Eingewöhnungsphase werden Gebühren in der Höhe erhoben, wie sie nach Abschluss der Eingewöhnungsphase anfallen.
- (14) Bei der Veränderung von Gebührenstufen innerhalb eines Monats wird statt einer Tag genauen Abrechnung der gesamte Monat in die für die Zahlungspflichtigen günstigere Gebührenstufe einbezogen.

§ 3

Abwicklung von Gebühren und sonstigen Entgelten

- (1) Die Pflicht zur Zahlung von Gebühren und sonstigen Entgelten entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Gebühren und sonstigen Entgelte auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelte sind monatlich fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen. Dabei ist möglichst das Bankeinzugsverfahren anzuwenden. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund derselben, ärztlich nachgewiesenen Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, entfällt auf Antrag die Gebühr für die Monate zwischen dem Monat des Eintritts der Erkrankung und dem Monat der Wiederaufnahme des Besuchs. Die Erziehungsberechtigten sind einmalig auf die Befreiungsmöglichkeit hinzuweisen.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

§ 4

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren bei der zuständigen Behörde des Landkreises beantragt werden.

§ 5

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung vom 28.06.2012 in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 11.05.2015 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben und ersetzt.

Dautphetal, den 20. Juni 2018

DER GEMEINDEVORSTAND

gez.
Schmidt
Bürgermeister